

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied mit einem Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) bei der Genossenschaft ist verpflichtet, für dieses Konto einen Beitrag zu leisten. Bei Mitgliedern, die keinen Beitrag leisten, fallen die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Kontoführungsgebühren an. Neben dem Beitrag für die Kontoführung gelten im Übrigen die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Gebühren.

§ 2 Beitragsverwendung

Die Beitragszahlungen werden zur Finanzierung der Leistungen unserer genossenschaftlichen Rechenzentrale im Rahmen der Kontoführung und des Zahlungsverkehrs verwendet. Außerdem werden durch die Beiträge die für den regionalen Zahlungsverkehr notwendige Infrastruktur wie z. B. Ein- und Auszahlungsautomaten und deren Standorte finanziert.

§ 3 Beitragsermittlung

- 1) Zur Ermittlung der Beitragshöhe wird zwischen Privat- und Geschäftskunden unterschieden.
- 2) Die Beitragshöhe für Mitglieder als Privatkunden ist abhängig von der Art der Kontoführung.
- 3) Die Beitragshöhe für Mitglieder als Geschäftskunden richtet sich nach der Anzahl der monatlichen Buchungs- und Arbeitsposten (Posten).
- 4) Ist ein Mitglied gleichzeitig Privat- und Geschäftskunde der Bank, führt dies zu einer Beitragspflicht in beiden Bereichen, wenn das Mitglied als Privat- und Geschäftskunde jeweils mindestens ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) bei der Bank führt.

§ 4 Beitragshöhe

- 1) Für Mitglieder als Privatkunden mit mindestens einem privaten Kontokorrentkonto gelten folgende Beiträge je Kontokorrentkonto:
 - a) Kontoführung ausschließlich online: 5,00 € pro Monat
 - b) Kontoführung sowohl online als auch mit persönlichem Service: 10,00 € pro Monat

- 2) Für Mitglieder mit mindestens einem geschäftlichen Kontokorrentkonto gelten folgende Beiträge:
- a) Maximale Anzahl Posten bis zu 100 pro Monat: 10,00 € Beitrag pro Monat.
 - b) Anzahl Posten zwischen 100 und 200 pro Monat: 20,00 € Beitrag pro Monat.
 - c) Anzahl Posten über 200: 40,00 € Beitrag pro Monat.
 - d) Die Einordnung nach Anzahl der Posten erfolgt durch das Mitglied.
 - e) Für Mitglieder, die keine gesonderte Zuordnung vornehmen gilt der Beitrag nach § 4 Nr. 2) Abs. a).
 - f) Neben dem Beitrag für die Kontoführung gelten im Übrigen die im Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage Firmenkunden) angegebenen Gebühren.

§ 5 Beitragszahlungen

- 1) Der Beitrag von Privatkunden wird standardmäßig vierteljährlich nachschüssig von der Genossenschaft von dem jeweiligen beitragspflichtigen Kontokorrentkonto eingezogen.
- 2) Der Beitrag von Geschäftskunden wird standardmäßig jährlich nachschüssig von der Genossenschaft von dem jeweiligen beitragspflichtigen Kontokorrentkonto eingezogen.

§ 6 Beitragsbefreiung

- 1) Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung und Studium, die Privatkonten unterhalten, sind bis einschließlich des 25. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Über begründete Ausnahmen zur Beitragspflicht entscheidet der Vorstand gemäß Satzung § 16 Abs. 2 Buchstabe j).

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Vertreterversammlung am 13.09.2021 genehmigt.